

Eidgenössische Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 24. Februar 1986 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»²⁾

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs» (Ergänzung von Art. 26 der Bundesverfassung durch neue Abs. 2–5 sowie der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung durch einen Art. 19) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 115 634 eingereichten Unterschriften sind 112 318 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Landesring der Unabhängigen, Landesgeschäftsstelle, Laupenstrasse 3, 3008 Bern.

2. April 1986

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: i. V. Couchepin

0058

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1984 II 1290

**Eidgenössische Volksinitiative
«zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»**

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	30 604	351
Bern	22 918	235
Luzern	3 593	40
Uri	516	26
Schwyz	812	17
Obwalden	135	5
Nidwalden	174	3
Glarus	699	14
Zug	873	6
Freiburg	1 155	39
Solothurn	3 572	44
Basel-Stadt	5 648	18
Basel-Landschaft	3 195	132
Schaffhausen	1 305	2
Appenzell A. Rh.	680	535
Appenzell I. Rh.	82	3
St. Gallen	11 011	895
Graubünden	2 103	32
Aargau	7 336	258
Thurgau	4 170	40
Tessin	1 000	74
Waadt	5 563	378
Wallis	724	13
Neuenburg	2 529	16
Genf	1 569	72
Jura	352	68
Schweiz	112 318	3 316

Eidgenössische Volksinitiative «zur Förderung des öffentlichen Verkehrs»

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 26 Abs. 2–5 (neu)

² Der Bund fördert den öffentlichen Verkehr, insbesondere auf der Schiene. Er stellt die ausreichende Erschliessung des ganzen Landes mit zweckmässigen öffentlichen Verkehrsmitteln durch die Finanzierung eines Basisangebots an Fahrmöglichkeiten sicher.

³ Um Leistungsfähigkeit und Leistungsangebot im Personen- und Güterverkehr zu erhalten und auszubauen, fördert der Bund insbesondere:

- a. die Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur;
- b. dichte Fahrpläne und günstige Tarife;
- c. die Erschliessung von Berg- und Randgebieten und deren Anschlüsse;
- d. den Tarifverbund in dafür geeigneten Regionen;
- e. den kombinierten Verkehr Schiene–Strasse;
- f. den Bau von Anschlussgeleisen für den Güterverkehr.

⁴ Die Kantone sorgen für weitergehende Leistungen.

⁵ Der Bund trifft Massnahmen, damit der Gütertransitverkehr vorwiegend auf der Schiene erfolgt, und unterstützt Bestrebungen, den Güterfernverkehr auf die Schiene zu verlagern.

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

¹ Bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds sind für die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 26 Absätze 2, 3 und 5 zusätzlich zu den bisher geleisteten Bundesbeiträgen für die Aufrechterhaltung des Betriebs und die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mindestens je ein Drittel des Zollzuschlags auf Treibstoffen und des Reinertrags des Treibstoffzolls nach Artikel 36^{ter} einzusetzen.

² Der Einsatz dieser Mittel erfolgt so früh als möglich, aber spätestens im zweiten Jahr nach Annahme von Artikel 26 Absätze 2–5.

³ Artikel 36^{ter} Absatz 1 erster Satz der Bundesverfassung wird für die Zeit bis zum Inkrafttreten von Verfassungsbestimmungen für eine koordinierte Verkehrspolitik mit einem Verkehrsfonds wie folgt geändert:

Art. 36^{ter} Abs. 1 erster Satz

¹ Der Bund verwendet einen Drittel des Reinertrages des Treibstoffzolls und zwei Drittel eines Zollzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

...